

SATZUNG

Des Werbekreises im Kaufpark Wehrda

35041 Marburg/ Wehrda

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Werbekreis Kaufpark Wehrda“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Werbekreis Kaufpark Wehrda e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 35041 Marburg/Lahn.

§ 2

Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist eine allgemeine Förderung und Koordinierung von Werbe- und PR- Maßnahmen der im Kaufpark Wehrda ansässigen Gewerbetreibenden als Einheit und daraus resultierend eine Steigerung der Attraktivität und geschäftlichen Bedeutung des Kaufparks Wehrda. Der Verein selbst verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern ist auf idealistischer Grundlage bestrebt seinen Mitgliedern zu dienen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder können einzelne Personen, Personen gemeinschaftlich, Einzelfirmen, Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführte Betriebe, sowie rechtlich selbstständige und unselbstständige Zweigniederlassungen, werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zulassung durch den Vorstand.

Satzung des Werbekreises Kaufpark Wehrda e.V.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres des Vereins mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Austritt auch zu einem anderen Zeitpunkt zulassen.

Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen den Zweck oder das Ansehen des Vereins, so wird es durch schriftlichen Bescheid des Vorstands ausgeschlossen.

Ein Anspruch auf Rückzahlung eventuell schon Vorausgezahlter Beiträge besteht in diesem Fall nicht.

In grober Weise verstößt ein Mitglied beispielsweise dann gegen Zweck und Ansehen des Vereins, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von einem Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Mitglieder haben keinen Anspruch auf die vom Verein angebotenen Vergünstigungen und auf die Teilnahme an bestimmten Aktionen, wenn sie zum Zeitpunkt der beabsichtigten Inanspruchnahme oder Beteiligung mit ihren laufenden Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand sind. Zu den laufenden Zahlungsverpflichtungen gehören alle in § 5 der Satzung näher bezeichneten Einnahmen, soweit sie im Einzelnen festgelegt oder satzungsgemäß beschlossen sind.

§ 5

Kassenwesen des Vereins

Der Verein kann seinen in § 2 näher erläuterten Zweck und seine Aufgaben nur dann erfüllen, wenn ihm die dafür erforderlichen Mittel rechtzeitig und von allen Mitgliedern solidarisch zur Verfügung gestellt werden. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

1. den Beiträgen, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden;
2. besonderen Beiträgen, der Höhe im Einzelnen der Vorstand aufgrund einer entsprechenden Kostenermittlung und nur im Rahmen des Werbeplanes festgelegt;
3. in besonders gelagerten Fällen kann durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss zugelassen werden, dass Nichtmitglieder mit Werbekostenzuschüssen wenigstens in Höhe der unter § 4 Ziff. 1 dieser Satzung genannten Beiträge an einzelnen werblichen Aktionen teilnehmen.

Die Beiträge nach § 5 Ziff. 1 sollen per Bankeinzug, wenigstens in vierteljährlichen Abständen, entrichtet werden.

Die zu Ziff. 2 und 3 genannten Beiträge bzw. Werbekostenzuschüsse werden durch Bankeinzug erhoben.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung rechtzeitig einen Einnahme- und Ausgabeplan vorzulegen. Bei den Ausgaben sind unter Anwendung vorsichtiger, aber ausreichender Ansätze, die werblichen Vorhaben vorzutragen. Die Finanzierung der geplanten Werbemaßnahmen muss durch entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung sichergestellt sein, insbesondere gilt dies für den vom Vorstand zur Beschlusserfassung vorzulegenden Verteilerschlüssel. Die Planansätze für die einzelnen Werbemaßnahmen sollen grundsätzlich nicht überschritten werden, sind aber untereinander deckungsfähig.

Wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände die Gesamtausgaben eines Geschäftsjahres voraussichtlich um mehr als 15% über dem ursprünglichen Planansatz liegen, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den erhöhten Ausgaben zustimmen muss.

Ansonsten entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

Der Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres ein umfassender Finanzbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen, wobei besonders darüber zu berichten ist, inwieweit der im Vorjahr beschlossene Einnahme- und Ausgabeplan eingehalten wurde. Der Finanzbericht wird mit der Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder verschickt. Der Finanzbericht ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu testieren. Die Kassenprüfer, deren Wiederwahl zulässig ist, sind in jedem Jahr neu zu wählen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Recht, zu seinen Sitzungen Mitglieder hinzuzuziehen und diesen zur Erfüllung werblicher Maßnahmen des Verein beratende und ausführende Aufgaben zuzuweisen. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung das Recht, durch entsprechende Beschlüsse weitere organisatorische Einrichtungen ins Leben zu rufen.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie einem stimmberechtigten Beisitzer.

Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Auf jeden Fall muss eine Mitgliederversammlung spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres einberufen werden, die über die Entlastung des Vorstands zu beschließen hat. Im Übrigen führt die Mitgliederversammlung alle Beschlüsse herbei, die ihr durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einzuberufen. Dabei haben die Einberufer eine Begründung ihres Antrags schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 9

Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Aufgabe hat der Schriftführer zu erfüllen.

Falls er verhindert ist, wird von der Mitgliederversammlung ein besonderer Protokollführer gewählt. Die Niederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Soweit Beschlüsse des Vorstandes gemäß den Vorschriften in dieser Satzung erforderlich sind, sind sie ebenfalls zu protokollieren und auf Antrag der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe des Grundes einzuberufen. Die Auflösung wird nur wirksam, wenn sie von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des Vermögens.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Die Satzung ist am 22.02.1983 errichtet.